

Kreisblatt



für den Kreis Uffingen.

erscheint wöchentlich 3-mal: Dienstags, Donnerstags
und Samstags

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Uffingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 50 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile

Nr. 67.

Dienstag, den 11. Juni 1918.

35. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Befrucht: Anordnung über die Ablieferung von Knochen im Kreis Uffingen.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats
über den Verkehr mit Knochen vom 15. 2. 1917
(R. G. Bl. S. 137) und den Ausführungsbestim-
mungen vom 16. 2. 1917 (R. G. Bl. S. 140)
wird für den Kreis Uffingen Folgendes bestimmt:

§ 1

Knochen jeder Art im rohen oder vorgekochten
Zustande, die in Haushaltungen, öffentlichen oder
privaten Anstalten, Gast- und Speisewirtschaften,
Schlachthäusern, Fleischereien und allen Fleisch
verarbeitenden Betrieben anfallen, dürfen nicht
verbrannt, vergraben oder auf andere Weise ver-
wertet, noch zu Düng- oder Futterzwecken ver-
wendet werden, sondern sind, von anderen Abfällen
 sorgfältig getrennt, zur Abholung bereit zu halten
oder an die bestimmten Sammelstellen oder deren
Beauftragten gegen entsprechende Bezahlung abzu-
liefern.

Die Verfütterung von Knochen an Hunde und
Vögel in der eigenen Wirtschaft ist gestattet.

§ 2

Der Verkauf von rohen, nicht vorgekochten
Knochen als Fleischbeilage oder über den Laden-
verkauf an die Bevölkerung, ferner die Abgabe an
Befestigung, Massenspeiseanstalten, wohlthätige Ver-
eine usw. bleibt gestattet.

§ 3

Der freihändige Verkauf von Rinderfüßen ist
erlaubt. Diese sind an die vom Kriegsausschuß
für pflanzliche und tierische Öle und Fette bezeichneten
Stellen abzuliefern. Fleisch- und Sehnteile dürfen nach
vorausgegangenem leichten Abblättern vor der Ab-
lieferung abgetrennt werden.

§ 4

Die Uebernahme der Knochen erfolgt durch die
in allen Gemeinden des Kreises eingerichteten
Sammelfstellen.

§ 5

Für die Durchführung der in § 1 angeordneten
Ablieferungspflicht ist der Haushaltungsvorstand,
bei Anstalten der Anstaltsleiter, bei Gast- und
Speisewirtschaften und anderen Betrieben, in denen
Knochen anfallen, der Inhaber bzw. Betriebsleiter
verantwortlich.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung
werden nach § 6 der Verordnung des Bundesrats
vom 15. 2. 1917 neben der Einziehung der
Knochen usw. mit Gefängnis bis zu 6 Monaten
oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 7

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Ver-
öffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Uffingen, den 30. Mai 1918.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
v. Bezold.

Uffingen, den 30. Mai 1918.

Die Bevölkerung des Kreises wird gebeten, für
eine möglichst schnelle Ablieferung aller, auch der
kleinsten Knochenmengen Sorge zu tragen, da dem
Land als Gegenleistung eine Prämie von Mar-

garine ohne Anrechnung auf die Fettation und
von Suppenwürfeln gewährt wird.

Auch ist es eine vaterländische Pflicht, alle
Knochen, auch die kleinsten Mengen, zu sammeln
und der wichtigen Verarbeitung zuzuführen.

Aus den Knochen werden Fettstoffe für die
Volks- und Kriegswirtschaft und Futter- und
Düngemittel für die Landwirtschaft gewonnen.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Befrucht: Nachprüfung der in der Land- wirtschaft beschäftigten Kriegs- gefangenen.

Die Zahl der vorhandenen Kriegsgefangenen
reicht zur Deckung des Bedarfs seit langem nicht
aus.

Die Inspektion hat nun zwecks Nachprüfung
die Beschaffung zuverlässiger Unterlagen, die einen
Vergleich der Betriebsverhältnisse der einzelnen
Arbeitgeber innerhalb derselben Gemeinde und des
ganzen Kreises ermöglichen, angeordnet.

Die in Frage kommenden Vordrucke sind den
Gemeindevorständen zugegangen.

Ich mache nochmals ausdrücklich auf folgendes
aufmerksam:

Die Einreichung von neuen Anträgen auf Ge-
stellung von Kriegsgefangenen soll — von beson-
ders dringenden Fällen abgesehen — unterbleiben,
diese sollen vor Ausstellung der zugesandten Listen
durch Umstellung oder Teilung innerhalb der Ge-
meinde oder des Kreises erledigt werden.

Es sollen in erster Linie Kriegerfrauen und
Kriegerwitwen berücksichtigt werden, deren Mit-
glieder früher in der Landwirtschaft tätig waren
und jetzt eingezogen oder gefallen sind.

Ich ersuche um sofortige zweifache Ausfertigung
der Liste durch die Wirtschaftsausschüsse und Ein-
fernung hierher.

Insbefondere wolle man berücksich-
tigen, daß in Spalte 12 der Liste die
Besonderheiten des Einzelfalles (wie
z. B. Schwächlichkeit, verminderte Ar-
beitsfähigkeit der im Betrieb tätigen
Personen, zerkürrter oder entlegener Lage
des Grundbesitzes, Schwierigkeiten der
Bebauung, Änderungen gegenüber
den Friedensverhältnissen) anzugeben
sind.

Ferner sind die bei der Anbau- und Ernte-
flächenhebung ermittelten Flächen zu Grunde zu
legen und die mit + bezeichneten Spalten am
Schluß anzunäddieren.

Uffingen, den 8. Juni 1918.

Der Königliche Landrat.

J. B.

Schönfeld, Kreissekretär.

Uffingen, den 3. Juni 1918.

Die Ernennung des Landwirts Wilhelm Hart-
mann zum Rechner der Gemeinde Haintchen auf
weitere 6 Jahre — vom 1. Juni 1918 bis 31.
Mai 1924 — wird hiermit bestätigt.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Uffingen, den 2. Juni 1918.

Im Selbstverlag des Professors Dr. Alois
Hergog in Sorau N. L. ist unter dem Titel
„Was muß der Flachsläufer vom Flachselengel
wissen?“ ein Buch erschienen, das einen zweckmäßigen
Beitrag für Landwirte, Flachshändler usw. dar-
stellt.

Ich mache auf das Buch aufmerksam. Be-
stellungen zum Preise von 1,50 Mk. das Exemplar
werden bei dem Unterzeichneten bis zum 15. Juni
entgegengenommen.

Der Königliche Landrat.

Nr. 3048

v. Bezold.

Uffingen, den 2. Juni 1918.

Die Ernennung des Josef Dohlem zum Orts-
und Polizeidiener der Gemeinde Haintchen auf
unbestimmte Zeit wird hiermit bestätigt.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Uffingen, den 6. Juni 1918

Es wird hiermit öffentlich darauf hingewiesen,
daß die Verführung von Brotgetreide in artem
Zustande gemäß der Verordnung vom 20. Mai
1915 (R. G. Bl. Seite 287) und der dazu er-
lassenen p. u. l. l. Ausführungsbestimmungen vom
23. Mai 1915 verboten ist und Vergehen dagegen
mit schweren Strafen bedroht sind. Ebenfalls
werden auch Wschungen von Brotgetreide mit
Gefahr von dem Verbote betroffen.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold

Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1918.

Vom 24. Mai 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmah-
nahmen zur Sicherung der Volksernährung vom
22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) in Ver-
bindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung
über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918
vom 1. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 368)
wird verordnet:

§ 1

1. Bei freihändigem Ankauf der nach §§ 1, 2
der Verordnung über den Verkehr mit Heu aus
der Ernte 1918 vom 1. Mai 1918 anzubringenden
Heumengen darf der Preis für die Tonne nicht
übersteigen:

- a) für Heu von Kleearten (Duzerne,
Esparsette, Rotklee, Gelbklee,
Weißklee, usw.) von mindestens
mittlerer Art und Güte . . . 180 Mk.,
- b) für Wiesen- und Feldheu (Ge-
misch von Säharafeln, Klee-
arten und Futterkräutern) von
mindestens mittlerer Art und
Güte . . . 160 Mk.

Für gepreßtes Heu erhöht sich der Preis um
12 Mark für die Tonne.

Für Ware von minderer Art und Güte ist ein
entsprechend niedrigerer Preis zu zahlen.

2. Im Falle verspäteter Lieferung oder zwangs-
weise herbeigeführter Leistung ist der nach Nr.

zu berechnende Preis um 10 Mark für die Tonne herabzusetzen.

Bei unverschuldeter Verspätung der Lieferung kann die von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde anordnen, daß von der Preisherabsetzung abzusehen ist.

3. Die in Nr. 1 und 2 bezeichneten Preise schließen die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle, von der das Heu mit der Bahn oder zu Wasser versandt werden kann, sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.

§ 2
Der Beförderungsverband erhält für Vermittlung und sonstige Unkosten eine Vergütung von 12 Mk. für die Tonne.

§ 3
Beim Verkaufe des nicht nach §§ 1, 2 der Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 abzuliefernden Heues durch den Erzeuger dürfen die im § 1 Nr. 1 bestimmten Preise nicht überschritten werden.

Die Preise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Preis gekündet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Preise schließen die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle, von der das Heu mit der Bahn oder zu Wasser versandt werden kann, sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.

Die Landeszentralbehörden setzen die beim Absatz durch den Handel zulässigen Höchstaufschläge fest.

§ 4
Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 5
Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 6
Diese Verordnung tritt mit dem 25. Mai 1918 in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1918.
Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
J. v. Dr. Müller.

Betrifft: Festsetzung von Erzeuger-, Groß- und Kleinhandels-Höchstpreisen für das Großherzogtum Hessen und den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Bekanntmachung.

Es sind Zweifel darüber aufgetaucht, in welchen Fällen der Erzeuger beim Verkauf von Gemüse die Höchstpreise, die für den Erzeuger festgesetzt sind, überschreiten darf.

Der Erzeuger ist grundsätzlich an die Erzeugerhöchstpreise gebunden. Uebernimmt er aber die Kosten und die Gefahr der Beförderung einschließlich des Gewichtsverlustes bis zum Bestimmungs-orte, sowie den Verkauf der Ware auf eigene Kosten und Gefahr an Kleinhändler oder an Verbraucher, so hat er neben dem Erzeugerpreis Anspruch auf Gewährung der am Bestimmungsorte geltenden Großhandelsaufschläge (beim Verkauf an Kleinhändler) oder Kleinhandelsaufschläge (beim Verkauf an Verbraucher), mithin auf Zahlung der Großhandels- und Kleinhandelspreise.

Uebernimmt der Erzeuger nur die Kosten und die Gefahr der Beförderung einschließlich des Gewichtsverlustes bis zum Bestimmungs-orte, nicht auch den Verkauf der Ware auf eigene Kosten und Gefahr, so darf er zu dem Erzeugerpreis lediglich einen angemessenen Zuschlag verlangen, der geringer sein muß als der Großhandelsaufschlag, und zwar um denjenigen Betrag, der durch den Fortfall des Verkaufes der Ware auf eigene Kosten und Gefahr erspart bleibt.

Mainz, den 21. Mai 1918.

Städtische Landesgemüsestelle.
Berner, Regierungsrat.

Wiesbaden, den 21. Mai 1918.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst
für den Regierungsbezirk Wiesbaden.
Droeg, Geheimen Regierungsrat.

**Das Feldheer braucht dringend
— Hafer, Heu und Stroh! —
Landwirte, helft dem Heere!**

Nachtragsbekanntmachung

Nr. Q. 1/5. 18. R. N. A.

zu der Bekanntmachung Nr. Q.

1/6. 17. R. N. A. vom 25.

September 1917, betreffend

Beschlagnahme und Bestands-

erhebung von Korkholz, Kork-

abfällen und den daraus herge-

stellten Halb- und Fertiger-

zeugnissen.

Vom 18. Mai 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsernährungsamts hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeworschriften nach § 6^a der über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5^a der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 5 der Bekanntmachung, betreffend Beschlag-

nahme und Bestandserhebung von Korkholz, Kork-

abfällen und den daraus hergestellten Halb- und

Fertigerzeugnissen, erhält folgende Fassung:

3. die vorstehend unter 2 angeführten Ge-

genstände dürfen auch an die Beauf-

tragten des Kriegsausschusses für Sammel-

und Helferdienst sowie an diejenigen Firmen

veräußert und geliefert werden, die zum

Ankauf der Gegenstände von der Kriegs-

Rohstoff-Abteilung des Königlich Preuss-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder

mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird,

sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen

höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1.

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegen-

stand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört,

verwendet, verkauft oder kauft oder ein an-

deres Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft

aber ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten

Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu

behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den erlassenen Ausführungsbe-

stimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorläufig die Auskunft, zu der er auf

Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet

ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissent-

lich unrichtige oder unvollständige Angaben

macht, oder wer vorläufig die Einsicht in die Ge-

schäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die

Befestigung oder Untersuchung der Be-

triebsanlagen oder Räume verweigert

oder wer vorläufig die vorgeschriebenen Lager-

bücher einzurichten oder zu führen unterläßt,

wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und

mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark

oder mit einer dieser Strafen bestraft,

and können Vorräte, die verschwiegen

worden sind, im Urteile als dem Staate

verfallen erklärt werden, ohne Unterschied,

ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören

oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund

dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht

in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder

unvollständige Angaben macht oder wer

fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher

einrichten oder zu führen unterläßt

wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend

Mark bestraft.

ischen Kriegsernährungsamts zugelassen sind.
Die Namen der zugelassenen Firmen
werden im Deutschen Reichsanzeiger ver-

öffentlicht***)

*** Anmerkung. Dieser sind folgende

Firmen zum Ankauf zugelassen worden.

Alfeld a. d. Leine . . . Hermann Meyer

Altenburg (S.-A.) . . . Walter Harms

Altona 1) D. Sörensen jr.,

Korkfabrik

2) H. Quehle, Flottbeker

Schauffe

Berlin 1) G. A. Bergbauer,

Berlin N 24, Oranien-

burger Str. 12

2) August Jypel, Berlin

C 2, An der Fischer-

brücke 14

3) H. F. Rind Berlin SW

Unterstr. 13

4) Carl Michaelis u. Co.,

Berlin SW, Holmann-

str. 32

5) H. Nachemstein &

m. b. H., Berlin

Charlottenburg, Wink-

schtr. 30

6) Joh. Fr. Aug. Nisch,

Berlin N, Oranien-

burger Str. 38

7) Gotthard Strell, Bo-

lin-Friedenau

8) Hemmelkamp

9) Brodage

10) Joh. Franzen

11) Frigola u. Co.

12) Carl Rahmer

13) R. Schäfer, Breslau

Kleinischauisch

14) E. Adersmann

15) R. A. Peter Nach-

folger Sillardon

16) Wilh. Knipper u. Co.

17) Thüringer Korkfabrik

18) m. b. H.

19) Drehtener Korkindustrie

20) Hermann Krenziger

21) Wiedemannsche Korkin-

22) d. Hugo Rods

23) Franz Müller Bay-

24) 8

25) 1) Joh. Mari. Willem

26) 2) H. Balzer, Hohen-

27) 16

28) Korkfabrik Wender u. Co.

29) J. W. Remy

30) Stubbach u. Schuchert

31) 1) Danner u. Klein

32) 2) Th. Kruze

33) Engelle u. Dröse

34) Reiche u. Co.

35) Eugen Pfotenbauer

36) Sohn

37) Hermann. Jos. Schmitz

38) Chr. Goldberg u. Sohn

39) H. Beckmann jr. u. Co.

40) Gustav C. A. Bud

41) Smald Edart

42) Montaner u. Co.

43) D. A. Bender Schöne

44) m. b. H.

45) 3. Sannu, Korkmatten-

46) fabrik

47) 1) Th. Färther, Kork-

48) fabrik

49) 2) Graber u. Ponjarnisch

50) 51. Greiner u. Sohn

51) Jacob Mollheim

52) 1) Ernst Groß

53) 2) Wm. Morfel

54) H. Hubert

55) D. J. Kirchhöfer

56) J. Schwerdtner

57) J. Sammers u. Sohn

58) G. Laupert

59) 1) Fr. Däler

60) 2) Pommerische Korkin-

61) d. Hermann Kork-

62) 63. Hansmann, Hohen-

63) 166

64) G. Ruppert

65) 66. Ruppert

66) 67. Ruppert

67) 68. Ruppert

68) 69. Ruppert

69) 70. Ruppert

70) 71. Ruppert

71) 72. Ruppert

72) 73. Ruppert

73) 74. Ruppert

74) 75. Ruppert

75) 76. Ruppert

76) 77. Ruppert

77) 78. Ruppert

78) 79. Ruppert

79) 80. Ruppert

80) 81. Ruppert

81) 82. Ruppert

82) 83. Ruppert

83) 84. Ruppert

84) 85. Ruppert

85) 86. Ruppert

86) 87. Ruppert

87) 88. Ruppert

88) 89. Ruppert

89) 90. Ruppert

90) 91. Ruppert

91) 92. Ruppert

92) 93. Ruppert

93) 94. Ruppert

94) 95. Ruppert

95) 96. Ruppert

96) 97. Ruppert

97) 98. Ruppert

98) 99. Ruppert

99) 100. Ruppert

100) 101. Ruppert

101) 102. Ruppert

102) 103. Ruppert

103) 104. Ruppert

104) 105. Ruppert

105) 106. Ruppert

106) 107. Ruppert

107) 108. Ruppert

108) 109. Ruppert

109) 110. Ruppert

110) 111. Ruppert

111) 112. Ruppert

112) 113. Ruppert

113) 114. Ruppert

114) 115. Ruppert

115) 116. Ruppert

116) 117. Ruppert

117) 118. Ruppert

118) 119. Ruppert

119) 120. Ruppert

120) 121. Ruppert

121) 122. Ruppert

122) 123. Ruppert

123) 124. Ruppert

124) 125. Ruppert

125) 126. Ruppert

126) 127. Ruppert

127) 128. Ruppert

128) 129. Ruppert

129) 130. Ruppert

130) 131. Ruppert

131) 132. Ruppert

132) 133. Ruppert

133) 134. Ruppert

134) 135. Ruppert

135) 136. Ruppert

136) 137. Ruppert

137) 138. Ruppert

138) 139. Ruppert

139) 140. Ruppert

140) 141. Ruppert

141) 142. Ruppert

142) 143. Ruppert

143) 144. Ruppert

144) 145. Ruppert

145) 146. Ruppert

146) 147. Ruppert

147) 148. Ruppert

148) 149. Ruppert

149) 150. Ruppert

150) 151. Ruppert

151) 152. Ruppert

152) 153. Ruppert

153) 154. Ruppert

154) 155. Ruppert

155) 156. Ruppert

156) 157. Ruppert

157) 158. Ruppert

Den zugelassenen Firmen ist es gestattet, Unteraufkäufer zu bestellen und Sammelstellen einzurichten. Die Unteraufkäufer und Sammelstellen sollen ihre Tätigkeit erst aufnehmen, nachdem ihnen ein Ausweis über die Berechtigung zu ihrer Tätigkeit von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugestellt worden ist. Die Ausstellung dieser Ausweise ist von den zugelassenen Firmen bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung zu beantragen.

Artikel II.

§ 6 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandsaufnahme von Rohholz, Rohabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigzeugnissen, erhält folgende Fassung:

Trotz der Beschlagnahme ist die Verwendung und Verarbeitung der im § 1 genannten Gegenstände, die sich im unmittelbaren Besitz der Heeres- und Marineverwaltung befinden, für die Zwecke der Heeres- und Marineverwaltung gestattet.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die weitere Verwendung der im § 1 c bis e bezeichneten Gegenstände, die sich in Privathaushaltungen befinden, erlaubt.

Artikel III.

§ 9 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandsaufnahme von Rohholz, Rohabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigzeugnissen, erhält folgende Fassung:

Die im § 9 angegebenen Höchstmaße finden auf gedruckte Rohkopfen, Rohspunde und Rohscheiben keine Anwendung.

Weinkorke in einer Länge von mindestens 50 mm müssen halbiert werden.

Satz 2 und Satz 3 des § 9 werden aufgehoben.

Artikel IV.

§ 10 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandsaufnahme von Rohholz, Rohabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigzeugnissen, erhält folgende Fassung:

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer wiederkehrenden Meldepflicht.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind die im § 1 bezeichneten Gegenstände, soweit sie sich im Besitz von Selbstverbraucher (Weinhändlern, Gastwirten, Apothekern usw.) oder im Besitz von Privatpersonen befinden und ihre Gesamtmenge nicht mehr als 10 kg beträgt.

Artikel V.

§ 11 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandsaufnahme von Rohholz, Rohabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigzeugnissen, erhält folgende Fassung:

Die Meldungen über die vorhandenen Vorräte sind von den Meldepflichtigen alle vier Monate für die am 1. Tage des jeweiligen Meldemonats (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 15. Tage dieses Monats zu erstatten und an die Kriegswirtschafts Aktiengesellschaft, Berlin W 50, Rarnberger Platz 1, postfrei mit der Aufschrift „Bestandsaufnahme von Rohholz“ zu senden.

Die Stichtage sind der 1. April, 1. August und 1. Dezember eines jeden Jahres.

Artikel VI.

§ 15 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandsaufnahme von Rohholz, Rohabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigzeugnissen, wird aufgehoben.

Artikel VII.

Die Nachtragsbekanntmachung tritt mit ihrer

Verkündung in Kraft.

Frankfurt (Main), den 18. Mai 1918.

Der k. u. k. Kommandierende General:
Niedel

General der Infanterie.

Mainz, den 18. Mai 1918.

Der Gouverneur der Pfalz Mainz.

Bausch,

Generalleutnant.

Uffingen, den 20. Mai 1918.

Wird hiermit veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.
v. Bebold.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 9. Juni.
(Anteil.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht

Der Artilleriekampf lebte am Abend vielfach auf und nahm heute früh im Kammellgebiet, südlich von der Somme und an der Aisne an Stärke zu. Teilangriffe der Franzosen südlich von Drocourt, der Engländer nördlich von Beaumont-Hamel wurden blutig abgewiesen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

An der Dife lebte die Gefechtsintensität auf. Der Artilleriekampf der Franzosen auf dem Schinder der Aisne und südlich des Durcq schloß. Eigener Vorstoß südlich von Drocourt brachte 45 Gefangene ein. Amerikaner, die nördlich von Chateau-Thierry erneut angreifen versuchten, wurden unter schweren Verlusten und unter Einbuße von Gefangenen aber ihre Ausgangsstellungen hinaus zurückgeworfen.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Bei erfolgreicher Unternehmung auf dem Oisener der Mosel machten wir Gefangene.

Leutnant Kroll errang seinen 24. und 25., Feldwebel Rumeys seinen 23. Aufstieg.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludendorff.

WTB Berlin, 7. Juni. Der Kaiser hat dem Reichsausschuß für Kriegesbeschädigtenfürsorge folgende Mitteilung zugehen lassen: „Es ist mir eine hohe Freude, daß die Sammlung zur Linderung der Not der kriegsbeschädigten Soldaten, welche die Teilnahme an den großen Aufgaben der Kriegesbeschädigtenfürsorge Ausdruck zu geben. Mit Stolz und Dankbarkeit sehe ich täglich die gewaltigen Taten meiner Truppen, die dem deutschen Namen für alle Zeiten Achtung verschaffen werden. Ich sehe aber auch, tief ergriffen, die Leiden, die der deutsche Soldat männlich und stark auf sich nimmt, sehe ihn bluten und sterben für das Vaterland Größe und Ehre. Ich nehme Einbild in das Seelenleben des verwundeten Kämpfers, und bin mir bewußt, daß unser Volk an seine im Dienste der großen Sache erkrankten und verwundeten Söhne eine große Dankeschuld zu lösen hat. Gewiß ist es in erster Linie Angelegenheit des Reiches, seine in ihrer Arbeitskraft geschwächte Verteidigung vor Not und sozialem Niedergang zu bewahren. Gewiß hat unser Feldsanitätswesen, von der freiwilligen Krankenpflege seinen alten Ruf hohen ärztlichen Könnens und warmherziger Nächstenliebe glänzend bewährt, aber es gibt noch weitere Aufgaben, die das Reich und seine Behörden nicht voll zu lösen vermögen. Diese liegen in der Ausbildung zu einem neuen Beruf, in der Heilfürsorge, in der Familienwohnungsfrage und in der Nachbarmachung der in unseren Kranken und Verwundeten ruhenden wertvollen Kräfte für die Wiederaufrichtung unserer heimischen Wirtschaft, vor allen Dingen in der Stärkung des Lebensmutes und der Schaffensfreudigkeit. Hierzu brauchen wir eine tatkräftige, von tiefer Dankbarkeit und warmer Liebe getragene Mitwirkung aller Kreise der Nation. Die zu meiner Genugtuung in vollem Maße befindliche Arbeit, an deren Spitze der Reichsausschuß für Kriegesbeschädigtenfürsorge steht, begleite ich mit meinen innigsten Segenswünschen und bin überzeugt, daß die jetzt eingeleitete Werksammlung, die an den Namen Ludendorff geknüpft ist, einen Namen, der seit Beginn des Krieges Vertrauen auslöst und den jeder Deutsche mit

Berehrung nennt, alle Schichten der Bevölkerung opferbereit finden wird. Ich lasse dem Reichsausschuß gleichzeitig 500 000 Mark in Kriegsanleihe-scheinen als meinen Beitrag zugehen, und erwarte, mir über den Fortgang der mir besonders am Herzen liegenden Sache regelmäßig zu berichten. Dort ist aber alle treue Arbeit zum Segen unseres heldischen kampfproben Volkes und der großen Aufgaben, die ihm noch bestimmt sind.

Großes Hauptquartier, 4. Juni 1918.

Wilhelm I. R.“

Lokale und provinzielle Nachrichten.

Uffingen, 10. Juni. Unteroffizier Walter Haag von hier, bei einem Minenwerfer Bataillon, erhielt das „Eiserne Kreuz“.

Eschbach, 8. Juni. Unsere Gemeinde hat aus der Ernte 1917 an den Kommunalverband im ganzen geliefert: 1800 Zentner Korn, 300 Zentner Weizen, 175 Zentner Gerste, 1600 Zentner Hafer, 1480 Zentner Heu und Stroh und 11700 Zentner Kartoffeln.

Mod am Berg, 9. Juni. Herr Lehrer Klein von hier hat in Kassel die Prüfung als Mittelschullehrer bestanden.

Aus dem Taunus, 6. Juni. In den Erdbereuerten, die jetzt in die Haupternte eingetreten sind, spielen sich Tag um Tag ungläubliche Szenen und Kämpfe zwischen Erzeugern, Händlern und Privatkäufern ab, wobei die Händler meist unterliegen, weil sie nicht die Schwindelpreise ansetzen können, die die mit Geld gespickten Privatpersonen den Bauern bezahlen. Ohne Bedenken bezahlten am Mittwoch Frankfurter Frauen in Remmshain für das Pfund 6 Mark. „Und der Jächter wäre ein Narr, wenn er diese 6 Mark nicht nehmen sollte statt der 70 Pfennige, die die Obrigkeit für das Pfund als Erzeugerpreis festgesetzt hat“, so meinte gestern wenigstens der Gemeindebeamte eines Taunusortes. So ist es auch möglich, daß sich an den verschiedenen Plätzen seit einigen Tagen förmliche Schleichhandelsbörsen für den Erdbereuerverkauf gebildet haben, auf denen der Meistbietende den Zuschlag erhält. Der kleine und reelle Händler ist dabei vollständig ausgeschaltet, da ihm das Bahren von Amts wegen verboten ist.

Biedenkopf, 6. Juni. Der Landrat des Kreises, Dr. Daniels, ist als Geheimrat und vortragender Rat in das Reichs-Schatzamt berufen worden.

Letzte Nachrichten.

WTB Großes Hauptquartier, 10. Juni.
(Anteil.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht

Zwischen Arras und Albert, südlich der Somme und an der Aisne lebte der Artilleriekampf auf. Nege Erkundungsbildung hielt an.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz

Im kräftigen Angriff brachen wir gestern in das Döbengelande südwestlich von Royon ein.

Westlich der Metz nahmen wir die französischen Stellungen bei Mortemer und D. Villers und riefen über Cavilly—Riquibourgs hinaus vor.

Ostlich der Metz wurden die Höhen von Sury erobert. Trotz zähen feindlichen Widerstandes erkämpfte Infanterie den Weg durch die Wälder von Riquibourgs und Lamotte und warf den Feind über Bourmont—Mareuil zurück.

Südlich und südöstlich von Laiffigny drangen wir weit in den Wald von Thiescourt ein. Heftige Gegenangriffe der Franzosen wurden abgewiesen. Wir machten 8000 Gefangene und erbeuteten Geschütze.

An der Front von der Dife bis Reims ist die Lage unverändert.

Der Artilleriekampf nördlich der Aisne, nordwestlich von Chateau-Thierry und bei Brigny brachten Gefangene ein.

Graben wurden 37 feindliche Flugzeuge und 6 F. Selbstballone abgeschossen.

Leutnant Kroll errang seinen 27. und 28., Leutnant Uel seinen 27., Leutnant Rirke seinen 23. Aufstieg.

Der Erste Generalquartiermeister.
Ludendorff.



Plötzlich und unerwartet erhielten wir die traurige Nachricht, daß am 28. Mai unser innigstgeliebter herzensguter, braver Sohn

Unteroffizier Emil Henrici

In einem Reserve-Feld-Art.-Regt., Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Kl.

im blühenden Alter von 25 Jahren nach fast fünfjähriger treuer Pflichterfüllung sein junges Leben lassen mußte.

In tiefem Schmerz:

Familie Henrici.

Hundstadt, den 9. Juni 1918.

Landwirte

die, um unabhängig zu sein, wieder eine eigene Dreschmaschine besitzen möchten, damit sie



zu passender Zeit mit eigenen Leuten dreschen

können, sollten sich eine unserer ganz

herborragend arbeitenden

Pukdreschmaschinen

anschaffen. Liste mit Beschreibung kostenlos.

Ph. Mayfarth & Co., Frankfurt a. M.

Fabrik landwirtschaftlicher Maschinen.

Weidetiere aller Art

versichert man vorteilhaft gegen alle Verluste

durch **Diebstahl,**

Blitz, Unglücks- u. Todesfälle sowie Abschachtung auf der Weide bei der

„Halensia“ Viehversicherungsgesellschaft zu Halle a. S. Gegr. 1888.

Feste Prämie.

Bisher über 5 Millionen Mark entschädigt.

Die Gesellschaft gewährt ebenfalls Viehlebensversicherungen von Pferden, Rindern u. Schweinen etc. Auch werden Castrations-, Zucht-, Transport- und Trächtigkeits- (tragende Stuten) Versicherungen abgeschlossen.

Man wende sich an die Direktion in Halle a. S., Wittekindstr. 29.

Vertreter und Reisebeamte überall gesucht.

Schlachtpferde



werden zu den höchsten Preisen angekauft.

Nachschlachten werden sofort vorgenommen.

Ph. Jamin,

Oberursel, Telefon 142.

Holzarbeiter

zur Aufarbeitung größerer Grubenholzbestände in der Oberförsterei Königstein gesucht.

Josef Sasse, Recklinghausen.

Meldungen beim Werkmeister Johann Reiser, Gasthaus Peter Dahn, Glashütten bei Königstein i. Taunus.

Bekanntmachung der Stadt Usingen.

Die am Samstag, den 8. Juni, abgehaltene **Rutholz-Versteigerung** ist genehmigt. Es findet hiermit die Ueberweisung statt. Usingen, den 10. Juni 1918.

Der Magistrat.
J. A.: Fritz Peter.

Gras-Versteigerung.

Samstag, den 15. Juni 1918, nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr wird der Graswuchs der selbstbewirtschafteten Wiesen in der Gemarkung Hausen-Arnobach öffentlich meistbietend versteigert.

Bei Bürgschaftleistung kann Zahlungsausstand bis Martini l. J. gewährt werden.

Schöff a. M., den 27. Mai 1918.

2. **Kgl. Domänen-Verwaltung.**

Kindersportwagen

zu verkaufen. Näheres im Kreisblatt-Verlag. (3)

Monatsfrau oder Mädchen

für Vormittags gesucht. Näheres im Kreisbl.-Verl.

Arbeiter u. Arbeiterinnen

gesucht. (2)

Hartpapierwarenfabrik

Hohemark G. m. b. H.

Hohemark-Oberursel a. T.

Filetneß-Strickerinnen,

zuverlässig und sauber arbeitend, finden andauernde Beschäftigung.

Ausgeberinnen für jeden Ort,

die über gute Arbeiterinnen verfügen, gesucht.

Briefe mit Proben und Lohnforderung an

J. Berger, Königstein i. T.

1b) **Abkündigung** 14.

Trächtiges Rind

(Schibisch) zu verkaufen.

*) **Fr. Hartmann 4., Haintzen.**

Ämtlicher

Taschen-Fahrplan

Gültig vom 15. Mai 1918

— **Preis 25 Pfg.** —

Kreisblatt-Druckerei Usingen.

Preise für Damen-Bedienung

Kopfwaschen mit Frisur M. 1.50

Kopfwaschen ohne Frisur „ 1.—

Für Mädchen unter 14 Jahren „ 0.75

Einfache Frisur „ 1.—

Frisur mit starker Welle „ 1.50

Preis-Ermässigung

auf alle diese Bedienungen bei

Karten zu 10 Nummern.

Karl Kesselschläger,

Hoffriseur,

Bad Homburg — Louisestr. 78.